

2. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11.09.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 184), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 23.08.2016 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

§ 10 Messeinrichtungen (erhält folgende Fassung)

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Stadt installiert als neue Messeinrichtungen Funkwasserzähler, sobald sie die bisherigen Messeinrichtungen ersetzt. Die Messeinrichtungen sind von den Anschlussnehmern zu nutzen und von ihnen vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

§ 11 Ablesen (erhält folgende Fassung)

- (1) Die Stadt liest die Funkwasserzähler nur in dem begrenzten Zeitraum zwischen dem 15.12. und dem 31.12. jeden Jahres durch ein Lesegerät ab. Vor dem Austausch durch Funkwasserzähler werden die bislang eingebauten Messeinrichtungen von der Stadt (Mitarbeiter der Stadtwerke Karben) oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Diese Ablesemöglichkeit besteht erforderlichenfalls für die Stadt auch nach dem Einbau der Funkwasserzähler. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Datenübertragung durch die Funkwasserzähler muss verschlüsselt erfolgen. Es dürfen nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte die Zähler auslesen können. Im Übrigen hat die Datenübertragung den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 66 HDSIG (Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen) zu entsprechen.

§ 27 Zählergebühr (erhält folgende Fassung)

Für den Funkwasserzähler mit einer Durchflussmenge bis zu 10 m³ /Stunde wird ab dem 01.07.2018 eine Zählergebühr von

Netto 1,10 €/pro Monat erhoben.

Ab dem 01.01.2019 wird für ein QN 3 Flügelrad- und Ringkolbenzähler mit einer Durchflussmenge bis zu 10 m³ /Stunde eine Zählergebühr von

Netto 1,20 €/pro Monat erhoben.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 23.08.2018

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister